

SCHULREGLEMENT

1. Schuljahr

Für die Jugendmusikschule entspricht der Schulkalender jeweils den Regelungen der Unterrichtsorte. Die erste Schulwoche im August dient als Organisationswoche, weshalb kein Unterricht stattfindet.

2. Ein- und Austritte

Neueintritte sind nur auf Semesterbeginn möglich. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichten sich die Eltern, den Vorschriften des JMS-Schulreglements Folge zu leisten.

Austritte sind nur per Ende des Semesters möglich und schriftlich an das Sekretariat der Jugendmusikschule Wil-Land, Unterdorfstrasse 36a, 9524 Zuzwil zu richten.

Anmeldeschluss:	15. Mai	Eintritt per 1. Semester (August)
	15. Nov.	Eintritt per 2. Semester (Februar)

Abmeldeschluss:	15. Mai	Austritt per Ende 2. Semester (Ende Juli)
	15. Nov.	Austritt per Ende 1. Semester (Ende Januar)

Nicht rechtzeitig abgemeldete SchülerInnen gelten als angemeldet und müssen das Schulgeld für ein weiteres Semester bezahlen.

3. Zuteilung

Die Zuteilung der SchülerInnen an den betreffenden Fachlehrer erfolgt durch die Schulleitung. Allfälligen Wünschen seitens der SchülerInnen oder deren Eltern kann nur bedingt entsprochen werden.

4. Unterrichtstermin

Die Einteilung der Unterrichtszeiten wird mit Rücksicht auf die Schulstundenpläne und die Verfügbarkeit der Lehrperson sowie der Unterrichtsräume erstellt. Der Musikunterricht kann auch auf schulfreie Nachmittage angesetzt werden. Allfälligen Wünschen seitens der SchülerInnen und deren Eltern kann nur bedingt entsprochen werden. Im Einverständnis mit der Schulleitung vereinbaren die JMS-Lehrpersonen den Unterrichtsort und die Zeit mit den SchülerInnen oder deren Eltern.

5. Unterrichtsbesuch

Die SchülerInnen verpflichten sich, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen und sich gewissenhaft darauf vorzubereiten. Die Eltern der MusikschülerInnen sollen ihre Kinder zu regelmässigem Üben anhalten und sich von Zeit zu Zeit beim Lehrer über die Fortschritte ihres Kindes erkundigen.

6. Absenzen

Entschuldigungen wegen Krankheit oder Unfall sind vor dem Unterrichtstag an die Musiklehrperson zu richten. Das Schulgeld kann nur in Ausnahmefällen (Wegzug, langdauernde Krankheit oder Unfall des Schülers/der Schülerin ab 2. Woche) zurückerstattet werden. Schulgeldrückerstattungen sind dem Sekretariat schriftlich zu beantragen, bei Krankheit und Unfall mit Beilage eines ärztlichen Zeugnisses. Absenzen von SchülerInnen aufgrund von privaten Terminen, werden weder nachgeholt noch rückerstattet.

Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrperson ausfallen, werden vor- oder nachgeholt (Ausnahmen: Krankheit, Militär). Bei längerer Krankheit der Lehrperson wird nach Möglichkeit für eine Vertretung gesorgt oder der Elternanteil wird rückerstattet. Grundsätzlich umfasst ein Semester 18 Musiklektionen. Ausfälle aus schulorganisatorischen Gründen z.B. Feiertage, Schulferienregelungen, Schulanlässe etc. werden für eine Rückvergütung nicht berücksichtigt. Ausgefallener Ensembleunterricht wird nicht nachgeholt oder rückerstattet.

7. **Schulgeld**

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern, das Schulgeld nach Rechnungsstellung fristgerecht zu bezahlen. Geschwister-Rabatt: 12 % bei 3 Kursbelegungen und mehr der gleichen Familie. Für die Berechnung des Geschwisterrabattes werden die **schulpflichtigen Kinder** einer Familie mit Wohnort im Zweckverbandsgebiet gerechnet, die **Instrumentalunterricht oder Sologesang** an der JMS-Wil-Land erhalten; nicht aber die Kinder in den Ensembles.

8. **Ausschluss**

SchülerInnen, die durch ihr Verhalten den Unterricht stören, die es an Fleiss und Einsatz erheblich fehlen lassen oder wiederholt unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben, können nach einer Verwarnung an die Eltern von der Musikschule ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses wird kein Schulgeld zurückerstattet.

Bei Nichtbezahlung des Kursgeldes bis Ende des laufenden Semesters, behält sich die JMS Wil-Land das Recht vor, SchülerInnen vom Unterricht auszuschliessen.

Über den Ausschluss entscheidet der JMS-Vorstand auf Antrag der Schulleitung.

Dieses Reglement tritt ab 13. März 2018 in Kraft